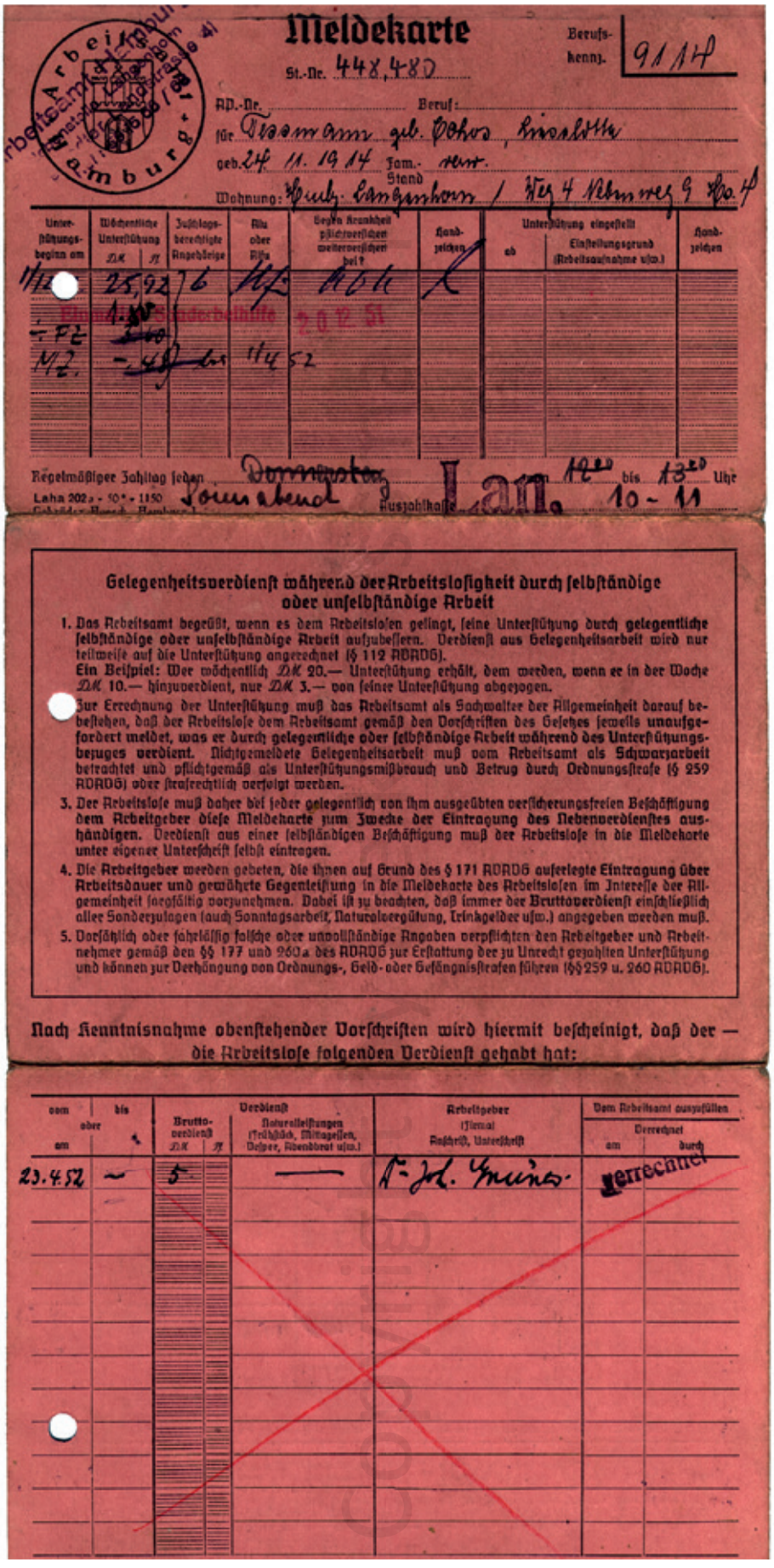

Meldekarte

St.-Nr. 448,480

Berufskennz. 9114

AD.-Nr. Beruf:

für Tessmann geb. Pehns, Charlotte

geb. 24. 11. 1914 Fam.- Stand verh.

Wohnung: Kurh. Langenhorn / Weg 4 Nr. 9 Ha. 4

Unterstützungsbeginn am	Wöchentliche Unterstützung DM	Pf	Zuschlagsberechtigte Angehörige	Alu oder Fürs	Beginn Krankheit pflichtversichert weiterversichert bei?	Handzeichen	Unterstützung eingestellt ab	Einstellungsgrund (Arbeitsaufnahme usw.)	Handzeichen
1/12	25,92	76	Alf	Alk					
	1.W								
-.FZ	2,00								
M2.	-,48								

Regelmäßiger Zahltag jeden Donnerstag Auszahlstelle Lan. 12[20] bis 13[20] Uhr

Laha 202a - 10.* - 1150 10 - 11

Gelegenheitsverdienst während der Arbeitslosigkeit durch selbständige oder unselbständige Arbeit

1. Das Arbeitsamt begrüßt, wenn es dem Arbeitslosen gelingt, seine Unterstützung durch **gelegentliche selbständige oder unselbständige Arbeit** aufzubessern. Verdienst aus Gelegenheitsarbeit wird nur teilweise auf die Unterstützung angerechnet (§ 112 AOAVG).
   Ein Beispiel: Wer wöchentlich DM 20.— Unterstützung erhält, dem werden, wenn er in der Woche DM 10.— hinzuverdient, nur DM 3.— von seiner Unterstützung abgezogen.
2. Zur Errechnung der Unterstützung muß das Arbeitsamt als Sachwalter der Allgemeinheit darauf bestehen, daß der Arbeitslose dem Arbeitsamt gemäß den Vorschriften des Gesetzes **jeweils unaufgefordert meldet, was er durch gelegentliche oder selbständige Arbeit während des Unterstützungsbezuges verdient.** Nichtgemeldete Gelegenheitsarbeit muß vom Arbeitsamt als **Schwarzarbeit** betrachtet und pflichtgemäß als Unterstützungsmißbrauch und Betrug durch Ordnungsstrafe (§ 259 AOAVG) oder strafrechtlich verfolgt werden.
3. Der Arbeitslose muß daher bei jeder gelegentlich von ihm ausgeübten versicherungsfreien Beschäftigung **dem Arbeitgeber diese Meldekarte zum Zwecke der Eintragung des Nebenverdienstes aushändigen.** Verdienst aus einer selbständigen Beschäftigung muß der Arbeitslose in die Meldekarte unter eigener Unterschrift selbst eintragen.
4. Die **Arbeitgeber** werden gebeten, die ihnen auf Grund des § 171 AOAVG auferlegte **Eintragung über Arbeitsdauer und gewährte Gegenleistung** in die Meldekarte des Arbeitslosen im Interesse der Allgemeinheit sorgfältig vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, daß immer der **Bruttoverdienst** einschließlich aller Sonderzulagen (auch Sonntagsarbeit, Naturalvergütung, Trinkgelder usw.) angegeben werden muß.
5. Vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben verpflichten den Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß den §§ 177 und 260a des AOAVG zur Erstattung der zu Unrecht gezahlten Unterstützung und können zur Verhängung von Ordnungs-, Geld- oder Gefängnisstrafen führen (§§ 259 u. 260 AOAVG).

Nach Kenntnisnahme obenstehender Vorschriften wird hiermit bescheinigt, daß der — die Arbeitslose folgenden Verdienst gehabt hat:

vom am	bis oder t.	Verdienst Brutto-verdienst DM	Pf	Naturalleistungen (Frühstück, Mittagessen, Vesper, Abendbrot usw.)	Arbeitgeber (Firma) Anschrift, Unterschrift	Vom Arbeitsamt auszufüllen Verrechnet am	durch
23.4.52	—	5		—	A. Jul. Pehns.	verrechnet	

doc_0720

Convolute Willi Tessmann © 2021 by Heiko Tessmann is licensed under CC BY-NC-ND 4.0